

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Urft im Bereich der Stadt Schleiden und der Gemeinden Nettersheim, Kall, Dahlem und Blankenheim

(Überschwemmungsgebietsverordnung „Urft“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Urft wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Urft – von der Mündung in die Urftalsperre vom Gewässerkilometer (km) 8+634 bis zum km 42+920 - im Bereich der Stadt Schleiden und der Gemeinden Nettersheim, Kall, Dahlem und Blankenheim, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Urft und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50.000, Az.: 54-HW-Rur-Urft, Stand 06.03.2013, unterzeichnet am 08.03.2013) und in vierzehn Karten Nr. 1/14 und Nr. 14/14 im Maßstab 1:5.000 (Az.: 54-HW-Rur-Urft, Stand 06.03.2013, unterzeichnet am 08.03.2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1,2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Schleiden und den Gemeinden Nettersheim, Kall, Dahlem, Blankenheim– jeweils für das jeweilige Stadt- bzw. Gemeindegebiet - und dem Kreis Euskirchen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16.08.1905 (GS. S. 32) festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet vom 24.02.1911, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück 23, Nr. 177 vom 16.03.1911 im Bereich des o.g. Gewässerabschnittes und die vorläufige Sicherung vom 26.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 14 vom 08.04.2013, Az.: 54.2.12.1 – Urft) aufgehoben.

Köln, den
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1 – Urft

Gisela Walsken
(Regierungspräsidentin)

Kurzbericht

für die geplante Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Urft

Hochwasser ist ein Naturereignis, das durch starken Regen oder Schneeschmelze hervorgerufen werden kann. Dadurch schwellen die Bäche und Flüsse an und es kommt zu Überschwemmungen. Zu einer Gefahr für Mensch, Umwelt, Wirtschaft und Kulturgüter kann das Hochwasser dann werden, wenn natürliche Überschwemmungsflächen für andere Zwecke, wie z.B. Siedlungsbau genutzt werden.

Die Bezirksregierung Köln hat den gesetzlichen Auftrag Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Es handelt sich hierbei um Flächen, die tatsächlich bei einem 100jährigen Hochwasser überschwemmt werden. Ein 100jähriges Hochwasser ist ein Naturereignis, das statistisch gesehen alle 100 Jahre auftreten kann.

Die Festsetzungen informieren die betroffene Bevölkerung sowie die öffentlichen Stellen über die Ausbreitung sowie den Anstieg des Wassers bei einem 100jährigen Hochwasser. Ziel der Festsetzung ist es, vorbeugend zu informieren, den bestehenden Zustand nicht zu verschlechtern und eine Verschärfung der Hochwassergefahr zu verhindern. Bauliche Veränderungen im Überschwemmungsgebiet können eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses bewirken. Darüber hinaus können sie zur Überschwemmung bisher nicht betroffener Bereiche und/oder einem Anstieg der Hochwassergefahr sowie der dadurch verursachten Schäden führen. Mit der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes wird dieser Gefahr entgegengewirkt.

Zur Ermittlung der Überschwemmungsgebiete werden mit anerkannten Methoden nach dem Stand der Technik die Geländehöhen vor Ort aufgenommen; anschließend wird ein detailliertes Modell des Geländes und des Gewässers erstellt. Unter Berücksichtigung dieser Ermittlungen werden die bei einem 100jährigen Hochwasser überschwemmten Flächen berechnet. Diese Flächen setzt die Bezirksregierung dann fest.

Einzelheiten des im vorliegenden Verfahren festzusetzenden Überschwemmungsgebietes für die Urft ergeben sich aus den beigefügten Karten (vgl. hierzu auch die Leseanleitung).

Leseanleitung für die Übersichts- und Detailkarte(n) des Überschwemmungsgebietes der Urft

Die Übersichtskarte(n) und Detailkarten zum o.g. Überschwemmungsgebiet dienen der Darstellung der durch die Behörden amtlich festzusetzenden Überschwemmungsgebiete einzelner Gewässer. Überschwemmungsgebiete sind hierbei diejenigen Bereiche, die bei einem mindestens 100jährigen Hochwasserereignis überflutet sind.

Generell sind die Karten einheitlich aufgebaut: Neben einem großen detaillierten Kartenausschnitt befindet sich in der oberen rechten Ecke ein kleiner Übersichtsplan, mit Hilfe dessen sich der Betrachter orientieren kann.

Auf jeder Karte befindet sich im unteren rechten Bereich ein Beschriftungsfeld, auf dem nachzulesen ist, um welches Gewässer es sich handelt, welches der Kartenblätter hier dargestellt wird und welchen Aktualitätsstand diese haben. Die in den Karten dargestellten Inhalte werden nachfolgend aufgeführt und erläutert:

Das Überschwemmungsgebiet wurde auf Grundlage eines 100jährigen Hochwasserereignisses ermittelt und ist in blau dargestellt. Diese blauen Flächen geben eine Orientierung darüber, welche Flächen den gesetzlichen Regelungen für Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz unterliegen.

Amtliche Stationierung gemäß der Gewässerstationierungskarte (GSK Auflage 3c)
Die amtliche Stationierung ermöglicht es, eine Lage am Gewässer mit einer genauen Kilometerangabe zu bestimmen und zu kommunizieren. Angegeben wird die Stationierung in Kilometer plus Meterzahl. Der Nullpunkt der Kilometrierung befindet sich an der Mündung in das nächst größere Gewässer. Die Stationierung nimmt dann in Richtung der Quelle des Gewässers zu. Ein Punkt welcher z.B. 2,5 Kilometer von der Mündung entfernt liegt, wird entsprechend mit km 2+500 beschriftet.